Beiblatt

zur Informationsbroschüre "Abitur in Hessen – Ein guter Weg":

Hinweise zur Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe bzw. im beruflichen Gymnasium und zur Zulassung zum Landesabitur 2021

Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden mit dem Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 18. Juni 2020 (GVBI. S. 402) das Hessische Schulgesetz und weitere Verordnungen geändert.

Infolgedessen wurden auch Änderungen in der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)¹ vorgenommen. Diese Änderungen sind zeitlich befristet. Sie betreffen insbesondere die Regelung zur Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe nach § 3 Abs. 1 OAVO².

Für die Zulassung zur **Abiturprüfung 2021** wurde darüber hinaus eine <u>einmalige</u> <u>Sonderregelung</u> getroffen (Erlass *Landesabitur 2021; hier: Zulassung zur Abiturprüfung nach* § 26 Abs. 2 und 3 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 27. Juli 2020).

Dies führt insbesondere zu folgenden inhaltlichen Änderungen in der vorliegenden Schülerbroschüre, die zu beachten sind:

Seite 13 Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe	Zur Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe bzw. im beruflichen Gymnasium wurde die Ausnahmeregelung getroffen, dass eine Wiederholung, über die im Jahr 2020 entschieden wurde, nicht auf die Höchstdauer des Besuchs von in der Regel maximal vier Jahren angerechnet wird.
Seite 31 Zulassung zum Landesabitur 2021	Für die Zulassung zum Landesabitur 2021 gelten die folgenden Regelungen für den Grund- und Leistungskursbereich ³ : Zulassungsvoraussetzungen im Grundkursbereich Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I sind die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach zu werten, wobei kein Kurs mit null Punkten abgeschossen sein darf und in mindestens 18 Grundkursen mindestens fünf Punkte erreicht sein müssen. Zulassungsvoraussetzungen im Leistungskursbereich Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I sind die acht anzurechnenden Leistungskurse zweifach zu werten, wobei kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein darf und in fünf Leistungskursen jeweils mindestens zehn Punkte in zweifacher Wertung erreicht sein müssen.

¹ Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABI. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2019 (ABI. S. 1063)

² Über weitere befristete geänderte Regelungen, die Sie gegebenenfalls betreffen, informiert und berät Sie bei Bedarf die Studienleiterin oder der Studienleiter Ihrer Schule.

³ Bitte beachten Sie, dass sich die auf S. 31 dargestellten Fälle, in denen eine Zulassung möglich ist, auf die Zulassungsbedingungen ab dem Landesabitur 2022 beziehen.